

LJUBLJANSKI

ŠKOFIJSKI LIST.

Laibacher Dioecesanblatt.

St. III.

Vsebina: 12. Die neuen ungarischen kirchenpolitischen Gesetze betreffs Eheschließungen ungarischer Staatsangehöriger im Auslande. — 13. Konkurni razpis. — 14. Skofijska kronika.

1896.

12.

Die k. k. Landesregierung hat mit Note vom 17. März 1896, Nr. 3583, Nachstehendes anher eröffnet:

Bestimmungen hinsichtlich der Ehen ungarischer Staatsbürger im Auslande.

Die ungarischen Gesetz-Artikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 über das Eherecht und über die staatlichen Matrifeln, sowie die hierauf bezüglichen Durchführungsverordnungen sind am 1. October 1895 in Kraft getreten.

Das Giltigkeitsgebiet dieser Gesetze und Verordnungen erstreckt sich über alle Länder der ungarischen Krone (insbesondere auch über Stadt und Gebiet von Fiume) mit Ausnahme von Croatien und Slavonien.

Da in Croatien und Slavonien die bisherigen Normen über das Eherecht und über die Matrifeln fortgelten, so bleiben hinsichtlich der Ehe, welche ungarische Staatsbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die nach ihrer Gemeindegemeinschaft Croatien-Slavonien angehören, in der diesseitigen Reichshälfte eingehen, die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. September 1884, Nr. 7179 (Verordnungsblatt des genannten Ministeriums, Jahrgang 1884, S. 284) unverändert aufrecht und es bezieht sich das Nachfolgende nur auf Ehen der übrigen ungarischen Staatsbürger, also derjenigen, welche dem Geltungsgebiete der neuen Gesetze und Verordnungen angehören.

Aus diesen Gesetzen und Verordnungen, sowie aus einer bezüglichen Mittheilung des königl. ung. Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager an das hohe k. k. Ministerium des

Innern werden hinsichtlich der Ehe eines ungarischen Staatsbürgers männlichen oder weiblichen Geschlechtes in der diesseitigen Reichshälfte nachstehende Bestimmungen unter Beifügung der erforderlichen Bemerkungen hervorgehoben:

Wenn ein ungarischer Staatsbürger im Auslande, worunter nach dem ungarischen Sprachgebrauche auch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Monarchie verstanden werden, vor einer ausländischen Behörde eine Ehe schließen will, so stellt darüber, dass die Ehe desselben nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt, auf Grund des, über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des ungarischen Matrifelführers oder des Nachweises über die Dispensation von dem Aufgebote vom 1. October 1895 angefangen im Sinne des § 59 des Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1894 der königl. ung. Justizminister die Beurkundung aus.

Bisher hat in einem solchen Falle das Ehefähigkeitszeugniß der königl. ung. Minister für Cultus und Unterricht ausgestellt.

Der Aufgebotschein bildet nur die Grundlage für das gedachte Zeugnis des Justizministers, substituiert aber dasselbe nicht und es hat die Partei daher auf Grund des Aufgebotscheines des ungarischen Matrifelführers beziehungsweise der erhaltenen Dispens vom Aufgebote, unmittelbar beim königl. ung. Justizminister um die Ausstellung dieses Zeugnisses anzufuchen.

Das diesbezügliche Gesuch und das auf Grund dessen auszufolgende Zeugnis des Justizministers sind nicht stempelfrei.

Was das vorstehend angeführte Aufgebot, beziehungsweise den Aufgebotschein anbelangt, so wird bemerkt, daß in dem Falle, als ein ungarischer Staatsbürger im Auslande vor der nach den Gesetzen des Ortes der Eheschließung kompetenten Behörde eine Ehe eingehen will, diese Ehe gemäß § 113 des Gesetz-Artikels XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht auch in Ungarn, d. i. im Geltungsgebiete des neuen ungar. Ehegesetzes aufgeboten werden muß.

Diese Bestimmung hat zu gelten ohne Unterschied, ob es sich um einen Mann oder eine Frau, sowie ob es sich um eine erste oder zweite beziehungsweise spätere im Auslande zu schließende Ehe handelt.

Dieses Aufgebot kann jeder Matrikelführer Ungarns anordnen, welcher nach dem Wohn-, Aufenthalts-, Heimats- oder Geburtsort der Partei kompetent ist, das Aufgebot vorzunehmen.

Wenn der ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen Wohn-, Aufenthalts- noch Geburtsort hat, die Gemeindezuständigkeit aber zweifelhaft ist und nur nach längerer, behördlicher Verhandlung festgestellt werden könnte, so hat sich die Partei wegen Anordnung des Aufgebotes an den Matrikelführer in Budapest, Innere Stadt zu wenden.

Derjenige ungar. Matrikelführer, welcher das Aufgebot anordnet und vollzieht, stellt auch den Aufgebotschein aus. Welche Documente dem diesbezüglichen Gesuche beizulegen sind, kann nur nach den Umständen des Falles festgestellt werden.

Das Verfahren vor dem Matrikelführer ist stempelfrei. Manipulationskosten sind keine zu entrichten.

Von dem in Ungarn vorzunehmenden Aufgebote kann die Dispens von dem ersten Beamten des competenten Municipiums (Vicegespann, Bürgermeister) beziehungsweise, falls dieser dieselbe verweigert, vom königl. ung. Minister des Innern ertheilt werden (§ 57 des Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1894).

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 25. Februar 1896, Z. 31.828 ex 1895 beehrt sich die Landesregierung das hochwürdige Ordinariat zu ersuchen, in diesem Sinne die unterstehenden Trauungsorgane mit dem Beifügen anzuweisen zu wollen, daß dem Erfordernisse des Hofkanzlei-Decretes vom 22. December 1814 (politische Ges.-Sammlung Nr. 108, Bd 42, S. 179), wonach hierlands sich verhehelichende Ausländer sich bei der Trauung über ihre persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen haben, bezüglich ungarischer Staatsangehörigen durch die Beibringung der gemäß § 59 des ungarischen Matrikelgesetzes seitens des königl. ung. Justizministers ausgestellten Beurkundung entsprochen werde.

Selbstverständlich wird durch diese Beurkundung und durch das in Ungarn stattfindende Aufgebot beziehungsweise durch die dortselbst etwa ertheilte Dispens von demselben die Verpflichtung der hierländigen Trauungsorgane das österreichische Recht in demselben Umfange, wie bisher zur Anwendung zu bringen, nicht alteriert. Es wird also namentlich in allen Fällen, auf welche das österreichische Recht anzuwenden ist und welche nach diesem Rechte dispenspflichtig sind, auf der Beibringung einer hierländigen Dispens zu bestehen und auch den hierlands in Bezug auf das Aufgebot geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor zu entsprechen sein.

Weiters hat die k. k. Landesregierung infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1896, Nr. 6609, nachstehende Verordnung hieher mitgetheilt.

Verordnung der königlichen ungarischen Minister der Justiz und des Innern

vom 12. Februar 1896, Z. 7870/1896 Z. M. über die in Ungarn vorzunehmende Verkündigung (Aufgebot) und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen und über die hiemit zusammenhängenden Fragen.

Behufs Feststellung eines gleichmäßigen Vorgehens bei der praktischen Anwendung jener Gesetze und Verordnungen, welche die in Ungarn vorzunehmende Verkündigung (Aufgebot) und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen, sowie die hiemit zusammenhängenden Fragen regeln, verordnen wir im Einvernehmen mit dem Herrn königl. ungarischen Finanzminister auf Grund des §. 150 G. N. XXXI. v. J. 1894 und § 96 G. N. XXXIII. v. J. 1894, wie folgt:

§ 1.

Die Ehe, welche ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger (Mann oder Weib) in Croatien-

Slavonien oder im Auslande mit einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Vornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder confessionellen Behörde eingehen will, muß auch in Ungarn aufgeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die eheschließenden Parteien oder eine derselben in Ungarn einen ordentlichen Wohnsitz oder einen Aufenthaltsort haben oder nicht (§§ 113 und 147 G. N. XXXI. v. J. 1894, §. 49 Absatz 2, G. N. XXXIII. v. J. 1894; Justiz-Ministerial-Anstruction vom 29. Juni 1895, Z. 27.243 ex 1895, § 85, Absatz 1.).

§ 2.

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe kann mündlich oder schriftlich angefordert werden und zwar durch die Eheschließenden selbst oder durch deren gesetzlichen Vertreter oder aber durch hiezu speciell Bevollmächtigte (§ 45, G. N. XXXIII. v. J. 1894, §§ 4 und 86 der citirten Anstruction).

In dem schriftlichen Gesuche muß die Unterschrift, beziehungsweise das Handzeichen der Gesuchsteller — falls dieselben das Gesuch nicht eigenhändig geschrieben und unterschrieben haben — beglaubigt oder durch zwei Zeugen anerkannt sein.

In den meisten Fällen müssen beim Ansuchen um Anordnung des Aufgebotes dem ungarischen Matrikelführer (Standesbeamten) folgende Documente vorgelegt werden: Die Geburtscheine und die Heimatscheine (eventuell genügen auch Arbeits- oder Dienstbotenbücher, Legitimationstarken, der Militärpass etc., insoferne nämlich die Parteien keine Heimatscheine besitzen), ferner die Wohnungszeugnisse der Eheschließenden; die militärischen Documente des Bräutigams oder aber jene, welche sich auf dessen Befreiung vom Militärdienste beziehen; die Einwilligung, beziehungsweise Genehmigung des berechtigten Elternteiles, gesetzlichen Vertreters oder der Vormundschaftsbehörde zur Eheschließung der minderjährigen eheschließenden Partei; im Falle einer früheren Ehe der einen Partei oder beider Eheschließenden das Sterbezeugnis des früheren Ehegatten oder die auf die Auflösung der früheren Ehe bezüglichen richterlichen Urtheile; die Dispensation von einem eventuell vorliegenden Ehehindernisse. Im Übrigen dienen der § 7 und die folgenden §§ der erwähnten Instruction als Richtschnur.

Jene Schriftstücke, welche in einer vom ungarischen Matrikelführer überhaupt nicht oder nur mangelhaft verstandenen Sprache ausgefertigt sind, müssen auf Kosten der Parteien mit einer beglaubigten ungarischen Übersetzung versehen, vorgelegt werden (§ 22 der citirten Instruction). In Ermangelung solcher Übersetzungen unterbreitet der Matrikelführer die Schriftstücke dem königl. ungar. Ministerium des Innern, welches auf Kosten der Parteien die Übersetzung besorgt, falls ersichtlich ist, daß die Parteien die Übersetzung in anderer Weise nicht beschaffen konnten.

Im Falle die Parteien die dem ungarischen Matrikelführer vorgelegten Original-Schriftstücke zurückverlangen, müssen sie gleichzeitig für einfache, stempelfreie Abschriften derselben sorgen, welche der ungarische Matrikelführer stempelfrei beglaubigt und an Stelle der Originalien in seiner Urkundensammlung zurückbehält (§ 24 der citirten Instruction).

Im Falle persönlichen Erscheinens gibt der ungarische Matrikelführer jene Schriftstücke, welche blos zum Nachweise der persönlichen Identität dienen, ohne Zurückbehaltung einer Abschrift, zurück (§ 24 der citirten Instruction).

Die behufs Anordnung des Eheaufgebotes an den ungarischen Matrikelführer gerichteten Gesuche und deren Beilagen, sind stempelfrei (§§ 32 und 50 G. A. XXXIII. v. J. 1894).

§ 3.

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe kann anordnen:

1. wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn einen oder mehrere

ordentliche Wohnsitz hat, jeder ungarische Matrikelführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Wohnorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers competent ist (Absatz 2, §§ 85 und 37 der citirten Instruction);

2. wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn keinen ordentlichen Wohnsitz hat, jeder ungarische Matrikelführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländigen Aufenthaltsorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers competent ist (Absatz 2, §§ 85 und 38 der citirten Instruction);

3. wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz, noch einen Aufenthaltsort hat, jener ungarische Matrikelführer, der nach dem Geburts- oder Gemeindezuständigkeitsorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers zum Aufgebote competent ist (Absatz 2, §§ 85 und 38 der citirten Instruction);

4. wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz, noch einen Aufenthalts- oder Geburtsort hat, seine Gemeindezuständigkeit aber zweifelhaft ist und nur auf Grund langwieriger behördlicher Verhandlungen zu ermitteln wäre, der Budapest-innerstädtische Matrikelführer (Budapester I. Matrikelbezirk).

§ 4.

Der letzte Absatz des § 113 G. A. XXXI. v. J. 1894 und jener des § 51 G. A. XXXIII. v. J. 1894, haben auf die außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen keinen Bezug und ist insoferne jener in Croatien-Slavonien gemeindezuständige ungarische Staatsbürger oder jener Ausländer, der mit einem in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen Staatsbürger außerhalb Ungarns eine Ehe eingehen will, behufs Aufgebotes dieser Ehe in Ungarn nicht verpflichtet, mit einem kroatisch-slavonischen, bezw. ausländischen Zeugnisse zu beweisen, daß seine Ehe nach dem Sonderrechte Croatien-Slavoniens, bezw. nach den Gesetzen des Vaterlandes der ausländischen eheschließenden Partei keinem Hindernisse unterliege (§ 79 der citirten Instruction).

Der ungarische Matrikelführer hat daher die Anordnung des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe nur dann zu verweigern, wenn eines der in den Punkten 1 bis 14 des § 7 der Justizministerial-Instruction 3. 27.243/1895 angeführten Hindernisse obwaltet (§ 86, Absatz 1 der citirten Instruction).

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, dieselben verpflichtet wären, vor Schließung der Ehe das für den in Croatien-Slavonien gemeindezuständigen ungarischen Staatsbürger oder für die ausländische eheschließende Partei nach §§ 113 und 147 G. A. XXXI. v. J. 1894 und nach § 51 G. A. XXXIII. v. J. 1894 nöthige Zeugnis oder aber die auf Grund des

§ 113 G. N. XXXI. v. J. 1894 vom königl. ungar. Justizminister erteilte Dispensation vorzulegen.

§ 5.

Der Absatz 2, § 113, G. N. XXXI. v. J. 1894 und der Absatz 2, § 49, G. N. XXXIII. v. J. 1894 verlangen für die im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen bloß ein Aufgebot in Ungarn und ist es daher unzulässig, daß der ungarische Matrifelführer das durch ihn angeordnete Aufgebot solcher Ehen außerhalb Ungarns im Zeitungswege vollziehe (§ 85, Absatz 1 der citirten Instruction).

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen ist bloß durch Aushang im Amtsfokale des ungarischen Matrifelführers und am Gemeindehause, ferner in Klein- und Großgemeinden außerdem noch mündlich (§ 86, Absatz 1 der citirten Instruction), hingegen im Falle des Punktes 4, § 3 der gegenwärtigen Verordnung bloß durch einmalige Kundmachung im Amtsblatte (Budapesti Közlöny) zu vollziehen (§ 49, letzter Absatz G. N. XXXIII. v. J. 1894; § 85, letzter Absatz der citirten Instruction).

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Eheschließenden von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, dieselben vorerst nachweisen müßten, daß das seitens des ungarischen Matrifelführers angeordnete Aufgebot auch außerhalb Ungarns im Zeitungswege kundgemacht worden ist (§ 53, G. N. XXXIII. v. J. 1894; § 44 der citirten Instruction).

§ 6.

Übrigens sind bei Anordnung und Vollzug des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen die §§ 1 bis 46 der Justizministerial-Instruction, Z. 27.243/1895 zu beobachten (§ 86 der citirten Instruction).

§ 7.

Wenn der ungarische Matrifelführer um den Vollzug der seitens ausländischer Matrifelführer (Standesbeamten) oder anderer zum Eheaufgebote berechtigten ausländischen Organe angeordneten Aufgebote ersucht wird, hauptsächlich deshalb, weil eine der beiden eheschließenden Parteien, die ihre Ehe im Auslande eingehen wollen, in Ungarn ihren ordentlichen Wohnsitz, oder ihren Aufenthaltsort besitzt, so hat der ungarische Matrifelführer, wenn aus dem Ersuchschreiben erhellt, daß keiner der Eheschließenden in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist, das Aufgebot während der im Ersuchschreiben bezeichneten Frist oder mangels einer solchen 14 Tage hindurch in seinem Amtsfokale auszuhängen und nach Ablauf der Aushangfrist, neben seiner Unterschrift und dem Amtsfiegel, auf dem Aufgebote sowohl den ersten, als auch den letzten Tag des Aushanges, wie auch den Umstand zu vermerken, ob ihm ein Eheimdennis und welches, oder aber ein die freie Einwilligung

ausschließender Umstand zur Kenntnis gelangt sei. Nach dem solcher Art stattgehabten Vollzug sendet der ungarische Matrifelführer das Aufgebot dem ersuchenden Organe zurück.

Wenn das Ersuchschreiben oder die vorhandenen Umstände darauf hinweisen, daß die Eheschließenden oder einer derselben in Ungarn gemeindezuständige ungarische Staatsbürger sind, so muß der Vollzug der im Absätze 1 des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Requisition verweigert werden, mit Hinweis darauf, daß die Parteien verpflichtet sind, sich persönlich oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch ihren speciellen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich bei Vorlage aller zum Aufgebote nöthigen Schriftstücke an den, gemäß § 3 der gegenwärtigen Verordnung zuständigen ungarischen Matrifelführer zu wenden, welcher im Sinne der §§ 1 bis 6 das Eheaufgebot in Ungarn anordnet und für den Vollzug des Aufgebotes Sorge trägt. Wenn jedoch dem Ersuchschreiben die nöthigen Schriftstücke (§ 2 der gegenwärtigen Verordnung) beiliegen, ordnet der ungarische Matrifelführer das Aufgebot an, sorgt für dessen Vollzug und verständigt das requirirende Organ von dem Ergebnisse.

Wenn die Staatsbürgerschaft der Eheschließenden weder aus dem Ersuchschreiben noch aus den obwaltenden Umständen ersichtlich ist, muß das requirirende ausländische Organ davon verständigt werden, daß dem Ersuchen in Ungarn nur dann Folge geleistet werden könne, wenn erwiesen sein würde, daß keiner der Eheschließenden in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger sei, während im entgegengesetzten Falle das im vorhergehenden Absätze des gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren zu befolgen wäre.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Paragraphen müssen auch in dem Falle angewendet werden, wenn das durch den ausländischen Matrifelführer (Standesbeamten) oder durch die zum Eheaufgebote berufenen anderen ausländischen Organe angeordnete Aufgebot von den Parteien selbst dem ungarischen Matrifelführer vorgewiesen wird. In diesem Falle läßt jedoch der ungarische Matrifelführer das Aufgebot nach dessen Vollzuge, beziehungsweise die noch nothwendigen Mittheilungen, jener Partei zukommen, welche das Aufgebot vorgelegt hatte.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, das außerhalb Ungarns angeordnete und in Ungarn bloß vollzogene Aufgebot nicht genügt und die Parteien — insofern sie vom Aufgebote nicht enthoben wurden (§ 9 der gegenwärtigen Verordnung) — sich behufs Anordnung und Vollzug des Aufgebotes ihrer Ehe gemäß der Instruction, Z. 27.243/1895 Z. M. an den ungarischen Matrifelführer wenden müssen.

Der Vollzug des Aufgebotes, welcher durch einen auf Grund des Punktes e des § 29, G. N. XXXI. v. J. 1894 und § 79, G. N. XXXIII. v. J. 1894 vorgehenden diplomatischen Vertreter oder Consul der österreichisch-ungarischen Monarchie oder dessen Stellvertreter angeordnet wurde, erfolgt

nicht im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen, sondern nach dem I. Abschnitte des III. Titels der Justiz-Ministerial-Instruction Z. 27.243/1895.

§ 8.

Der § 57 G. A. XXXIII. v. J. 1894 bestimmt, daß die Dispensation vom Aufgebote seitens des ersten Beamten des Municipiums und im Verweigerungsfalle seitens des königl. ungar. Ministers des Innern nur dann erteilt werden kann, wenn die Eheschließenden persönlich, mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ehehindernis obwaltet.

Die Beglaubigung einer solchen Urkunde zum Zwecke der Dispensation vom Aufgebote in Ungarn in Betreff der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen kann entweder durch die zur Beglaubigung von Namens-Unterschriften (Handzeichen) überhaupt berufenen Organe oder aber durch jenen Matrikelführer (Standesbeamten), Priester oder Religionsvorsteher geschehen, vor welchem die Eheschließenden außerhalb Ungarns die Ehe eingehen wollen.

Beim Ansuchen um Dispensation vom Aufgebote müssen neben der im Absätze 1 des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Erklärung vorgelegt werden: Die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder die denselben gleichwertigen Schriftstücke, ferner jene Documente, aus welchen erhellt, daß zwischen den Eheschließenden keinerlei Ehehindernis obwaltet.

Der erste Beamte ist zur Dispensation vom Aufgebote competent, wenn der Amtssitz eines nach § 3 der gegenwärtigen Verordnung zuständigen ungarischen Matrikelführers sich in seinem Amtsbezirke befindet.

Wenn zur Dispensation vom Aufgebote die ersten Beamten mehrerer Municipien berechtigt wären, können die Eheschließenden unter denselben freie Wahl treffen.

Die Dispensation vom Aufgebote sowohl, als auch die auf Grund der §§ 7, 11, 17, 18, 20, 23, 24 und 113 G. A. XXXI. v. J. 1894, beziehungsweise § 51 G. A. XXXIII. v. J. 1894 erteilten Dispensationen sind stempelfrei, hingegen unterliegen die Eingaben um Erlangung einer Dispensation von jedem Bogen einer Stempelgebür von 50 kr. und die Beilagen von jedem Stück und Bogen einer Stempelgebür von 15 kr. Das mit den Eheschließenden auf Grund ihrer mündlich abgegebenen Erklärung aufgenommene Protokoll darüber, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ehehindernis obwaltet (§ 57 G. A. XXXIII. v. J. 1894), ist stempelfrei, falls jedoch das Protokoll auch das Ansuchen um Dispensation enthält, unterliegt das Protokoll einer Stempelgebür von 50 kr.

§ 9.

Im Sinne des Absatzes 2, § 59 G. A. XXXIII. v. J. 1894, erteilt in dem Falle, wenn der in Ungarn gemeindezuständige ungarische Staatsbürger im Auslande vor einer ausländischen Behörde die Ehe eingehen will, die Beschei-

nigung darüber, daß gegen seine Ehe nach den Gesetzen seines Vaterlandes kein Hindernis obwaltet, der Justizminister auf Grund des Aufgebotszeugnisses des Matrikelführers oder auf Grund des Bescheides über die vom Aufgebote erteilte Befreiung.

Dem an den königl. ungar. Justizminister zu richtenden und von jedem Bogen einer Stempelgebür von 50 kr. unterliegenden Gesuche um eine solche Bescheinigung sind — außer 1 fl. = Stempel oder Baargeld für diese letztere — beizulegen: entweder das über den Vollzug des Aufgebotes nach vorhergegangenem, in den §§ 1 bis 6 der gegenwärtigen Verordnung geregelten Verfahren durch den ungarischen Matrikelführer laut Formulare 12 der Justizministerial-Instruction Z. 27.243/95 ausgefertigte Zeugnis oder aber der Bescheid über die in Gemäßheit des § 8 der gegenwärtigen Verordnung erlangte Dispensation vom Aufgebote; im letzteren Falle überdies die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder die derselben gleichwertigen Schriftstücke.

Die Beilagen unterliegen von jedem Stück und Bogen einer Stempelgebür von 15 kr.

§ 10.

Der § 14 G. A. XXVI. v. J. 1881, wonach jene Personen, deren Armut mit einem (den Gebürenbestimmungen Punkt 12, Titel 85 entsprechend) beglaubigten Zeugnisse erwiesen ist, Stempelfreiheit bezüglich ihrer bei den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden eingereichten Gesuche und deren Beilagen genießen, findet auch auf die in den §§ 8 und 9 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Eingaben und deren Beilagen, sowie auch auf die im Absätze 2 des § 59, G. A. XXXIII. v. J. 1894 erwähnten Bescheinigungen Anwendung.

Ausländer werden armuthshalber der Stempelfreiheit nur in dem Falle theilhaftig, wenn mit dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, diesbezüglich Reciprocität besteht.

§ 11.

Das nach Formular 12 der Justizministerial-Instruction Z. 27.243 ex 1895 über den Vollzug des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe durch den das Aufgebot anordnenden ungarischen Matrikelführer ausgestellte Zeugnis, sowie die erteilten Dispensationen vom Aufgebote und überhaupt alle Verständigungen in Eheangelegenheiten, sind den Parteien, falls dieselben darum unter Beigabe der Portospesen ansuchen, unmittelbar im Wege der Post zukommen zu lassen. In diesen Angelegenheiten, insbesondere bei Dispensationen vom Aufgebote, muß rasch verfügt werden.

§ 12.

Im Sinne des § 77, G. A. XXXIII. v. J. 1894, ist die im Auslande geschlossene Ehe eines ungarischen Staatsbürgers in die vaterländische Matrikel nur dann einzutragen, wenn der Gatte in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist (§ 88 der citirten Instruction).

Die außerhalb Ungarns geschlossene Ehe eines in Ungarn gemeindegewärtigen ungarischen männlichen Staatsbürgers muß in die vaterländische Matrikel jedenfalls eingetragen werden, wenn die Eheschließung mit einem ordnungsmäßigen Matrikelauszug erwiesen ist, welcher durch die zur Vornahme der Eheschließung nach den am Orte und zur Zeit der Eheschließung geltenden Gesetzen zuständigen bürgerlichen oder confessionellen Behörde ausgefertigt wurde (§ 113 G. N. XXXI. v. J. 1894).

Es ist die ungarische staatsbürgerliche Pflicht eines solchen Gatten, den ordnungsmäßig ausgefertigten Matrikel-

auszug über seine außerhalb Ungarns geschlossene Ehe jenem ungarischen Matrikelführer vorzulegen, in dessen Bezirke er wohnt oder in Ermangelung eines Wohnsitzes gemeindegewärtig ist.

Die Erfüllung der im vorigen Absatze erwähnten Pflicht ist jedoch nicht von Nöthen, wenn die Eintragung in die vaterländische Matrikel auf Grund eines im Sinne der bestehenden internationalen Verträge amtlich übermittelten ausländischen Matrikelauszuges erfolgt (§ 78 G. N. XXXIII. v. J. 1894).

Diesen Verordnungen werden die, die Ehe betreffenden Paragrafen der ungarischen kirchenpolitischen Gesetzes-Artikel XXXI., XXXII., XXXIII. aus dem Jahre 1894 angefügt.

G e s e t z e.

I.

XXXI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1894 über das ungarische Eherecht.

(Die Paragrafen sind nach der vom königl. ungarischen Ministerium des Innern veranlaßten amtlichen deutschen Ausgabe. — Nach dem Texte werden die entsprechenden Paragrafen der Anweisung für das geistliche Gericht und die Paragrafen des a. b. G. B. zur Orientierung angegeben.)

II. Abschnitt.

Echhindernisse.

§ 6. Eine handlungsunfähige Person (§ 127) kann eine Ehe nicht schließen.

(Vergleiche dazu A. f. d. g. G. § 13 u. a. b. G. B. § 48 u. 49.)

Der § 127 ist im IX. Abschnitte dieses Gesetzes unten.

§ 7. Eine im unentwickelten Alter stehende Person kann eine Ehe nicht schließen. Eine Person männlichen Geschlechtes erreicht mit Vollendung des achtzehnten Jahres, eine Person weiblichen Geschlechtes mit Vollendung des sechzehnten Jahres das entwickelte Alter.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

(Vgl. A. f. d. g. G. §§ 17 u. 72 u. a. b. G. B. § 48.)

§ 8. Ein minderjähriger kann ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe nicht schließen.

Zur Ehe eines Minderjährigen unter zwanzig Jahren ist, wenn dessen gesetzlicher Vertreter nicht der berechtigte Vater oder die Mutter ist, auch die Einwilligung des Vaters oder der Mutter, und wenn keine Eltern vorhanden sind, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist nicht nothwendig, wenn der Großvater des Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter ist.

Wenn der gesetzliche Vertreter oder der Vater oder die Mutter die Einwilligung nicht ertheilen, tritt an deren Stelle die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde.

§ 9. Zur Ertheilung der Einwilligung ist der Vater berechtigt und wenn kein Vater vorhanden ist, oder das Kind außerehelich ist, die Mutter.

Wenn die Eltern von Tisch und Bett getrennt sind, oder wenn ihre Ehe aufgelöst wurde, ist bezüglich des unter ihrer Obhut stehenden Kindes die Mutter, und wenn angenommen werden muß, daß eine Mutter nicht vorhanden ist, der Vater zur Einwilligung berechtigt.

Eltern, welche durch einen körperlichen oder geistigen Fehler oder infolge von Abwesenheit dauernd gehindert, oder von der väterlichen Macht oder der Vormundschaft enthoben sind, werden, ausgenommen, wenn die Enthebung wegen der Vermögensverwaltung erfolgte, als nicht vorhanden betrachtet.

Ob die Eltern verhindert sind, wird von der Vormundschaftsbehörde festgestellt. Insolange die Adoption nicht aufgelöst ist, sind bezüglich des adoptierten Kindes die leiblichen Eltern zur Ertheilung der Einwilligung nicht berechtigt.

§ 10. Die Vormundschaftsbehörde entscheidet nicht ohne den Minderjährigen anzuhören und hält ausschließlich das Interesse desselben vor Augen.

(Vgl. A. f. d. g. G. § 68 u. a. b. G. B. §§ 49—53.)

§ 11. Miteinander können eine Ehe nicht schließen:

- a) Blutsverwandte in gerader Linie;
- b) Geschwister;
- c) der Bruder oder die Schwester mit den leiblichen Abkömmlingen des Bruders oder der Schwester;
- d) der eine Ehegatte mit dem Blutsverwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, selbst nach Beendigung oder der Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht.

Die Gesetzmäßigkeit oder Ungesetzmäßigkeit der Abstammung, sowie der Umstand, daß beide Eltern oder nur eines der Eltern der Geschwister gemeinsam ist, macht keinen Unterschied.

Im Falle des Punktes c) kann der König über Vortrag des Justizministers die Dispensation ertheilen.

(Vgl. A. f. d. g. G. §§ 26, 30 u. 33 u. a. b. G. B. §§ 65 u. 66.)

§ 12. Eine neue Ehe kann derjenige nicht schließen, dessen frühere Ehe nicht aufgehört hat oder für ungiltig erklärt worden ist.

Wenn seine frühere Ehe nichtig ist, sind die Bestimmungen des § 21, im Falle der Todeserklärung aber jene der §§ 73 und 74 maßgebend.

(Vgl. A. f. d. g. G. §§ 20 u. 22 u. a. b. G. B. § 62.)

§ 13. Eine Ehe miteinander können diejenigen nicht schließen, von welchen einer im Einverständnisse mit dem anderen nach dem Leben seines eigenen Ehegatten oder nach dem Leben des anderen Ehegatten getrachtet hat.

(Vgl. A. f. d. g. G. § 37 u. a. b. G. B. § 68.)

Nicht irritierende Eheverbote.

§ 14. Es ist demjenigen verboten, eine Ehe zu schließen, gegen welchen wegen Geisteskrankheit oder wegen einer die Verständigung selbst durch Zeichen hindernden Taubstummheit das Verfahren behufs Stellung unter Curatel im Zuge ist, wenn

- a) die Vormundschaft für ihn einen provisorischen Curator bestellt hat; oder wenn
- b) gegen denselben der Sequester angeordnet worden ist; oder wenn
- c) die Stellung unter Curatel mit einem noch nicht rechtskräftigen Urtheile ausgesprochen worden ist.

(Vgl. a. b. G. B. § 49.)

§ 15. Eine Ehe ohne Einwilligung des Curators zu schließen ist demjenigen verboten, welcher wegen Geisteschwachheit oder als Taubstummer, der durch Zeichen sich verständig machen kann, unter Curatel steht.

Das letzte Alinea des § 8 und des § 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 16. Eine Ehe ohne Einwilligung der Eltern zu schließen ist jenem Minderjährigen verboten, welcher sein zwanzigstes Lebensjahr überschritten hat, auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.

Das letzte Alinea des § 8, die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

(Vgl. A. f. d. g. G. § 68 u. a. b. G. B. §§ 49—53.)

§ 17. Die Eheschließung zwischen Geschwisterkindern ist verboten.

Die Verwandtschaft ist nach dem § 11 zu beurtheilen.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

(Vgl. A. f. d. g. G. § 26 u. a. b. G. B. § 65.)

§ 18. Die Eheschließung ist verboten, insolange die Adoption nicht aufgelöst ist:

- a) zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten, sowie dem gewesenen Ehegatten desselben, ebenso zwischen dem Adoptierten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierenden;
- b) zwischen den leiblichen Abkömmlingen des Adoptierenden und des Adoptierten, sowie dem gewesenen Ehegatten

desselben; ebenso zwischen den leiblichen Abkömmlingen des Adoptierten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierenden.

Die gesetzliche oder ungesetzliche Abstammung macht keinen Unterschied.

Die vor der Adoption aufgehörte oder als ungiltig erklärte Ehe kommt nicht in Betracht.

Im Falle des Punktes b) kann der Justizminister Dispensation ertheilen.

(Verbinde hiemit den § 131 dieses Gesetzes unten im IX. Abschnitte. Vgl. A. f. d. G. §§ 28 u. 29.)

§ 19. Die Eheschließung ist verboten zwischen dem Vormunde wie auch dessen Abkömmlingen und dem Mündel, insolange das Vormundschaftsverhältnis dauert.

Die gesetzliche oder ungesetzliche Abstammung macht keinen Unterschied.

(Dieses Verbot ist dem ungarischen Gesetze allein eigen.)

§ 20. Die Eheschließung ist verboten zwischen denjenigen, welchen das Scheidungsurtheil wegen Ehebruches die Eheschließung verboten hat.

Der König kann über Vortrag des Justizministers Dispensation ertheilen.

(Vgl. A. f. d. g. G. § 36 u. a. b. G. B. §§ 67 u. 119.)

§ 21. Eine Ehe zu schließen ist verboten, insolange die frühere nichtige Ehe nicht aufgehört hat oder nicht für ungiltig erklärt worden ist.

(Vgl. a. b. G. B. § 62.)

§ 22. Es ist verboten, auf Grund einer Todeserklärung eine Ehe zu schließen, wenn der Ehegatte des für todt Erklärten, oder derjenige, mit welchem jener eine Ehe schließen will, weiß, oder wenn es nachgewiesen ist, daß der für todt Erklärte den vermutheten Todestag überlebt hat.

(Vgl. A. f. d. g. G. §§ 246—251 u. a. b. G. B. §§ 112, 113 u. 114 u. § 9 des Gesetzes vom 16. Febr. 1883, R.-G.-Bl. Nr. 20.)

§ 23. Einem Ehegatten ist es verboten, eine Ehe mit demjenigen zu schließen, der wegen eines gegen den anderen Ehegatten begangenen oder versuchten Mordes, Todtschlages als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt worden ist, auch dann, wenn das Urtheil noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Der König kann über Vortrag des Justizministers Dispensation ertheilen.

(Vgl. a. b. G. B. § 68.)

§ 24. Der Frau ist es verboten, eine neue Ehe vor Ablauf von zehn Monaten von dem Aufhören oder der Ungiltigkeitserklärung ihrer früheren Ehe gerechnet, zu schließen.

Dieses Hindernis hört auf, wenn die Frau mittlerweile geboren hat.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf den Fall, wenn die Ehe auf Grund des Punktes c) § 54 für ungiltig erklärt worden ist.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

(Vgl. a. b. G. B. §§ 120 und 121.)

§ 25. Ohne Einwilligung der kirchlichen Obrigkeit ist demjenigen eine Ehe zu schließen verboten, welcher nach den

Regeln jener Kirche, zu welcher er gehört, wegen der kirchlichen Ordnung oder wegen des Gelöbnisses eine Ehe nicht schließen kann.

(Vrgl. A. f. d. g. G. § 24 u. a. b. G. B. § 63.)

§ 26. Die Eheschließung ist verboten in Ermangelung des im Sinne des Wehrgesetzes nothwendigen Ehe-Consenses. (Vrgl. A. f. d. g. G. § 69 u. a. b. G. B. § 54 u. Wehrgesetz § 50 u. 61.)

§ 27. Es ist verboten, ohne regelmäßiges Aufgebot eine Ehe zu schließen (§ 36).

Die Verwaltungsbehörde kann Dispensation ertheilen. (Vrgl. A. f. d. g. G. § 65 u. a. b. G. B. § 74.)

III. Abschnitt.

Die Eheschließung.

§ 30. Als vor dem Civilbeamten abgeschlossen ist die Ehe zu betrachten, wenn die öffentliche Meinung denjenigen, vor dem die Ehe geschlossen worden ist, für einen Civilbeamten hält, ausgenommen, wenn beide Theile von dem Entgegengesetzten Kenntnis hatten.

Eine solche Eheschließung, welche nicht vor dem Civilbeamten erfolgte, wird kraft des Gesetzes nach keiner Hinsicht als Ehe betrachtet.

(Vrgl. jedoch den § 113 des VII. Abschnittes dieses Gesetzes weiter unten.)

§ 36. Im Falle einer mit nahem Tode drohenden Krankheit eines der Eheschließenden darf die Ehe auch ohne Aufgebot und Dispensation geschlossen werden, wenn beide Eheschließenden vor dem Civilbeamten (§ 31) erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehindernis besteht; diesbezüglich kann der Civilbeamte den Parteien auch einen Eid abnehmen. Ob der Fall einer mit nahem Tode drohenden Krankheit vorhanden ist, stellt unter Berücksichtigung der Umstände der vorgehende Civilbeamte fest.

§ 38. Zur Schließung der Ehe ist die freie Einwilligung der Eheschließenden nothwendig. Zwang, Irrthum, Täuschung (§§ 53—55) schließt die freie Einwilligung aus.

§ 39. Die Ehe wird derart geschlossen, daß die vor dem intervenierenden Civilbeamten zusammen anwesenden Eheschließenden in Gegenwart zweier Zeugen persönlich erklären, daß sie miteinander eine Ehe schließen. Die Erklärung kann weder an eine Bedingung, noch an eine Zeit geknüpft werden. (Vrgl. A. f. d. g. G. §§ 51—55 u. A. b. G. B. § 59.)

Nachdem die Erklärung erfolgt ist, erklärt der Civilbeamte die Eheschließenden im Sinne des Gesetzes für Eheleute.

IV. Abschnitt.

Ungiltigkeit der Ehe.

§ 41. Die Ehe ist nichtig, wenn ihre Schließung vor dem Civilbeamten, jedoch

- a) nicht im eigenen Bezirke desselben, oder
- b) mit Umgehung irgendeines der im ersten Alinea des § 39 vorgeschriebenen sonstigen Erfordernisses erfolgt ist.

§ 53. Die Ehe kann wegen Zwanges angefochten werden, wenn ein Ehegenosse dieselbe infolge einer durch Drohung hervorgerufenen begründeten Furcht geschlossen hat.

(Vrgl. A. f. d. g. G. § 18 u. A. b. G. B. § 55.)

§ 54. Eine Ehe kann angefochten werden wegen Irrthums:

- a) wenn der eine Ehegenosse überhaupt keine Ehe schließen wollte, und nicht wußte, daß er mit seiner Erklärung eine Ehe schließt;
- b) wenn der eine Ehegenosse mit einer anderen Person eine Ehe schließt, als mit der er wollte, und er nicht wußte, daß die Person eine andere sei;
- c) wenn der eine Ehegenosse bereits zur Zeit der Schließung der Ehe dauernd unfähig war, die ehelichen Pflichten zu erfüllen, und der andere Ehegenosse dies nicht wußte, und auch aus den Umständen dies nicht folgern konnte;
- d) wenn der eine Ehegenosse zu der im § 79 oder der im Punkte d) des § 80 erwähnten Strafe verurtheilt war, und der andere Ehegenosse dies nicht wußte, und im letzteren Falle zugleich begründeterweise vorausgesetzt werden kann, daß derselbe, wenn er dies gemußt hätte, die Ehe nicht geschlossen haben würde;
- e) wenn die Frau zur Zeit der Schließung der Ehe von einem anderen außerehelich geschwängert war, und der Gatte dies zur Zeit der Schließung der Ehe nicht wußte;
- f) wenn der für todt erklärte Ehegenosse nach Schließung der neuen Ehe sich meldet, und die neuen Ehegenossen zur Zeit der Schließung der Ehe nicht wußten, daß der für todt erklärte am Leben ist.

(Die unter d) mit Bezug auf § 79 und 80 dieses Gesetzes erwähnte Strafe ist Verurtheilung zum Tode oder mindestens fünfjährigem Zuchthaus oder Kerkerstrafe oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens ausgesprochenen Gefängnisstrafe.)

(Vrgl. ad b) A. f. d. g. G. § 14 u. a. b. G. B. § 57; ad c) A. f. d. g. G. § 16 u. a. b. G. B. § 60; ad d) A. b. G. B. § 61 ist aufgehoben; ad e) A. b. G. B. § 58; ad f) § 9 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20.)

§ 55. Die Ehe kann wegen Täuschung angefochten werden, wenn die Täuschung sich auf wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegenossen bezieht, und der andere Ehegenosse die Täuschung wesentlich selbst hervorgerufen hat, oder von der Täuschung, welche von einem Dritten stammt, — Kenntnis hatte.

Die Ehe kann nicht angefochten werden, wenn begründeterweise vorausgesetzt werden kann, daß die getäuschte Partei die Ehe auch ohne die Täuschung geschlossen hätte.

(Vrgl. A. f. d. g. G. § 116 u. a. b. G. B. § 59.)

VII. Abschnitt.

Im Auslande geschlossene Ehen und Ehen der Ausländer.

§ 108. Die Giltigkeit im Auslande geschlossener Ehen muß hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit bezüglich eines jeden der Ehegenossen ausschließlich nach den Gesetzen seines Vaterlandes, in sonstiger Hinsicht aber nach den Gesetzen des Vaterlandes beider Parteien beurtheilt werden, ausgenommen, wenn diese Gesetze nicht die Anwendung eines

anderen Gesetzes anordnen, oder das gegenwärtige Gesetz nicht anders verfügt.

§ 109. Wenn ein ungarischer Staatsbürger männlichen Geschlechtes mit einer ausländischen Person weiblichen Geschlechtes, sei es im Auslande, sei es in Ungarn, eine Ehe schließt, ist die Giltigkeit der Ehe mit Ausnahme des Alters und der Handlungsfähigkeit der Frau nach dem ungarischen Gesetze zu beurtheilen.

§ 110. Den ungarischen Staatsbürger verpflichten, wenn er auch im Auslande eine Ehe schließt, die §§ 14 bis 27 und 124 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 111. Im Falle in Ungarn geschlossener Ehen sind die §§ 11, 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf die Ausländer anzuwenden.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 108 und 109 auch für die in Ungarn geschlossene Ehe des ausländischen Eheschließenden maßgebend.

§ 112. Für einen in Ungarn einen ordentlichen Wohnsitz besitzenden minderjährigen Ausländer, der die nach den Gesetzen seines Vaterlandes zur Eheschließung nothwendige elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung ohne eigenes Verschulden nicht zu beschaffen im Stande ist, bestellt die nach dem Wohnorte competente ungarländische Vormundschaftsbehörde einen Curator und kann die Vormundschaftsbehörde nach Anhörung des letzteren die Einwilligung zur Eheschließung erteilen.

§ 113. Die Giltigkeit der Ehe ist hinsichtlich der formellen Erfordernisse nach den zur Zeit und am Orte der Eheschließung bestehenden Gesetzen zu beurtheilen (drittes Alinea § 31.)

Die im Auslande zu schließende Ehe des ungarischen Staatsbürgers muß auch in Ungarn aufgeboten werden (§ 27.)

Wenn ein Ausländer in Ungarn eine Ehe schließen will, sind bezüglich des Aufgebotes die Normen des ungarischen Gesetzes anzuwenden. Der Ausländer hat auch nachzuweisen, daß seine Ehe nach den Gesetzen seines Vaterlandes (§ 108, zweites Alinea § 111) keinem Hindernisse unterliegt.

Der Justizminister kann von dem diesfälligen Nachweise Dispensation erteilen.

§ 114. In dem Eheproceße eines ungarischen Staatsbürgers ist nur das Urtheil des ungarischen Gerichtes wirksam.

§ 115. Auf Grund solcher vor Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft zustande gekommenen Thatfachen, welche nach dem früheren Rechte der Ehegenossen einen Grund zur Lösung der Ehe oder zur Trennung von Tisch und Bett bilden, kann das ungarländische Gericht die Ehe des die ungarische Staatsbürgerschaft erlangten Ehegenossen auflösen, wenn diese Thatfachen auch nach dem gegenwärtigen Gesetze als Grund zur Lösung der Ehe dienen.

Wenn das ausländische Gericht die Trennung von Tisch und Bett vor Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat, kann das ungarländische Gericht die Ehe auflösen, wenn die Trennung wegen einer solchen Thatfache

erfolgt ist, auf Grund dessen die Ehe auch nach dem gegenwärtigen Gesetze aufgelöst werden kann.

§ 116. In den Eheproceßen von Ausländern können die ungarländischen Gerichte nur dann vorgehen, wenn das Urtheil in jenem Staate, deren Bürger die Ehegenossen sind, Geltung hat.

§ 117. Die Person weiblichen Geschlechtes, welche in der ihrer auf dem Gebiete Ungarns mit einem Ausländer geschlossenen Ehe unmittelbar vorangegangenen Zeit ungarische Staatsbürgerin war, kann gegen ihren Gatten vor dem ungarländischen Gerichte einen Ungiltigkeitsproceß anstrengen, wenn sie ihrem Manne nach Schließung der Ehe ins Ausland nicht gefolgt ist.

Wenn der Gatte ungarischer Staatsbürger ist und nach Verübung einer als Grund der Lösung der Ehe dienenden Handlung Bürger eines anderen Staates geworden, seine Frau ihm aber nicht ins Ausland gefolgt ist, kann seine Frau gegen ihn behufs Auflösung der Ehe auch vor dem ungarländischen Gerichte einen Proceß anhängig machen.

§ 118. In dem Falle, wenn ausländische Ehegenossen sich in Ungarn aufhalten, können die ungarländischen Gerichte die den §§ 98, 101—103 entsprechenden Verfügungen auch dann treffen, wenn der Eheproceß zu ihrer Jurisdiction nicht gehört.

§ 119. Bezüglich der Ehe jenes Ausländers, dessen Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden kann, sind in allen Fällen, in welchen gemäß des gegenwärtigen Gesetzes die Gesetze des Vaterlandes des Ausländers maßgebend wären, die Gesetze seines Wohnortes anzuwenden.

§ 120. Die auf die ehelichen Rechtsverhältnisse bezüglichen Verfügungen der Staatsverträge sind auch dann maßgebend, wenn dieselben von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen.

VIII. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 123. Der Seelsorger oder die zur Vornahme einer religiösen Ceremonie berechnete andere Person, welcher bei einer kirchlichen Trauung fungiert, bevor die Parteien nachgewiesen hätten, daß sie die Ehe vor dem Civilbeamten geschlossen haben, begeht ein Vergehen und ist mit einer Geldbuße bis zu tausend Kronen zu bestrafen; im Wiederholungsfalle ist die Handlung mit Gefängnis bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße bis zu tausend Kronen zu bestrafen.

Wenn es sich herausstellt, daß die Ehe vorher vor dem Civilbeamten geschlossen wurde, ist die Handlung als Übertretung mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Kronen zu bestrafen.

Die Handlung ist nicht strafbar, wenn die kirchliche Trauung während einer mit dem nahen Tode drohenden Krankheit der einen Partei erfolgte.

§ 124. Wer entgegen einem im gegenwärtigen Gesetze festgestellten Hindernisse oder Ungültigkeitsgründe wissentlich eine Ehe schließt, begeht, inwieferne seine Handlung keine schwerer zu bestrafende Handlung bildet, ein Vergehen und ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten und einer Geldbuße bis 1000 Kronen zu bestrafen.

§ 125. Die auf das Eingehen einer Ehe ohne Consens bezüglichen Strafbestimmungen des Gesetzes über die Wehrkraft bleiben unberührt.

IX. Abschnitt.

Gemischte Bestimmungen.

§ 127. In der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind unter handlungsunfähigen Personen zu verstehen:

- a) die im Alter unter 12 Jahren Stehenden;
- b) jene, welche wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand anhält;
- c) jene, welche auf Grund des Punktes a) § 28 des Gesetz-Artikels XX: 1877 unter Curatel stehen;
- d) jene, deren Stellung unter Curatel gemäß des § 1 Gesetz-Artikel VI: 1885 vorläufig angeordnet worden ist;
- e) diejenigen, deren Minderjährigkeit aus den mit dem Punkte a) des § 28 Gesetzartikel XX: 1877 übereinstimmenden Gründen verlängert worden ist.

§ 131. Eine Adoption, bei welcher der leibliche Vater die väterliche Gewalt oder die leibliche Mutter die Vormundschaft sich vorbehalten hat, wird bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Betracht gezogen.

(Bzgl. damit den § 18 dieses Gesetzes im II. Abschnitte.)

X. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 147. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 1, 47, 48 und 59 Gesetz-Artikel XXX: 1868 und des § 1 Gesetz-Artikel L: 1879 und im Sinne derselben wird hinsichtlich der Ehe von in Ungarn und Kroatien-Slavonien Gemeindefürsorge besitzenden ungarischen Staatsbürgern Folgendes angeordnet:

Bezüglich der in Kroatien-Slavonien, als auf dem unter der heiligen Stefanskronen mit Ungarn ein und dieselbe Staatsgemeinschaft bildenden Gebiete geschlossenen Ehe eines in Ungarn Gemeindefürsorge besitzenden ungarischen Staatsbürgers, ferner bezüglich der auf dem Gebiete von Ungarn geschlossenen Ehe eines in Kroatien-Slavonien Gemeindefürsorge besitzenden, als unter dem besonderen Rechte dieser Länder stehenden ungarischen Staatsbürgers sind die in den §§ 108 bis 111, 113, 115, 117, 118 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Rechtsprincipien entsprechend anzuwenden.

§ 149. Dieses Gesetz läßt die auf die Eheschließung bezüglichen religiösen Pflichten unberührt.

II a.

XXXII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1894 über die Religion der Kinder.

§ 1. Einer recipierten oder gesetzlich anerkannten verschiedenen Confession angehörende Eheleute können vor Schließung der Ehe sich ein für allemal darüber vereinbaren, ob ihre Kinder allgesammt der Religion des Vaters oder der Mutter folgen, beziehungsweise in derselben erzogen werden sollen.

Diese Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn dieselbe vor einem königl. Notar, königl. Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter unter den festgestellten Formalitäten erfolgt.

Die vor einem königl. Notar zustande gekommene Vereinbarung ist in eine öffentliche Urkunde aufzunehmen. Die Formalitäten der vor den übrigen Behörden zustande gekommenen Vereinbarung, sowie der hinsichtlich der Evidenzhaltung der Vereinbarung in den Matrikeln zu beobachtende Vorgang wird von dem Minister für Cultus und Unterricht, dem Justizminister und dem Minister des Innern geregelt.

§ 2. In Ermangelung einer im § 1 umschriebenen Vereinbarung folgen die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter, beziehungsweise werden dieselben in dieser Religion erzogen, insoferne diese Religion zu den recipierten oder gesetzlich anerkannten Religionen gehört.

§ 3. Die im § 1 zustande gekommene Vereinbarung kann später nur in dem Falle abgeändert werden, wenn von den verschiedenen Religionen angehörenden Parteien eine Partei zur Religion des anderen Ehegenossen übertritt, so daß die Ehe eine Ehe einer und derselben Religion wird.

In diesem Falle kann die Vereinbarung unter den gleichen Formalitäten, jedoch nur in einer solchen Richtung abgeändert werden, daß die geboren werdenden, sowie die das siebente Lebensjahr noch nicht erreichten sämtlichen Kinder nunmehr alle der gemeinsamen Religion der Eltern folgen und in derselben erzogen werden, die Kinder aber, welche das siebente Lebensjahr bereits vollendet, jedoch das im § 2 des Gesetz-Artikels LIII: 1868 festgestellte Lebensalter noch nicht erreicht haben, — in der in den §§ 3—8 des citierten Gesetz-Artikels umschriebenen Weise zur Religion der Eltern, jedoch nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde, übertreten können.

§ 4. Eine Abweichung von der im § 2 enthaltenen Norm kann später nur dann statthaben, wenn der eine Ehegenosse zur Religion des anderen Ehegenossen übertritt, und so die Ehe eine Ehe einer und derselben Religion wird.

In diesem Falle folgen die geboren werdenden, sowie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendeten sämtlichen Kinder der gemeinsamen Religion der Eltern, beziehungsweise sind dieselben in dieser Religion zu erziehen. Die das siebente Lebensjahr bereits überschrittenen, jedoch das im § 2 des Gesetz-Artikels LIII: 1868 festgestellte Alter noch nicht erreichten

Kinder können auch in der in den §§ 3—8 des citierten Gesetz-Artikels umschriebenen Weise zur gemeinsamen Religion ihrer Eltern, jedoch nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde, übertreten.

§ 5. Die illegitimen Kinder folgen der Religion ihrer Mutter, insofern diese Religion zu den recipierten oder den gesetzlich anerkannten Religionen gehört.

Tritt die Mutter zu einer anderen, recipierten oder gesetzlich anerkannten Religion über oder in eine solche ein, dann folgen auch die illegitimen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Mutter in die neue Religion.

Der das siebente Lebensjahr noch nicht vollendete, mittelst königl. Rescriptes legitimierte oder durch den Vater anerkannte Sohn folgt über den durch den Vater binnen sechs der Legitimierung oder der Anerkennung folgenden Monate ausgesprochenen Wunsch der Religion seines Vaters, insofern diese Religion zu den recipierten oder gesetzlich anerkannten Religionen gehört.

Hinsichtlich der Erklärung und deren Evidenthaltung in den Matrikeln sind die Bestimmungen des zweiten und dritten Alinea § 1 entsprechend anzuwenden.

§ 6. Jeder, dem in diesem Gesetze Enthaltene widersprechende Vertrag, Revers oder eine derartige Verfügung ist ungültig und besitzt in keinem Falle eine Rechtswirkung.

§ 7. Bezüglich der religiösen Erziehung der in einer, vor dem Zusammentreten des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Ehe geborenen, oder geboren werdenden Kinder bleibt die Bestimmung jenes Gesetzes in Kraft, welches zur Zeit der Schließung der Ehe Geltung hatte.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 13, 14, 15 und 18 Gesetz-Artikel LIII: 1868 werden, indem selbe auch auf die einer gesetzlich anerkannten Religion Folgenden ausgedehnt werden, in ihrer Geltung aufrechterhalten.

§ 9. Alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Rechtsnormen und insbesondere die §§ 12 und 16 des Gesetz-Artikels LIII: 1868 werden außer Kraft gesetzt.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem die obligatorische Civilehe regelnden Gesetz-Artikel XXXI: 1894 in Kraft, und werden mit dem Vollzuge desselben der Minister für Cultus und Unterricht, der Justizminister und der Minister des Innern betraut.

II b.

Die im Gesetz-Artikel XXXII bezogenen Paragraphen des Gesetz-Artikels LIII vom Jahre 1868 lauten folgendermaßen:

LIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1868.

§ 2. Übertreten darf derjenige, der das 18. Lebensjahr bereits überschritten hat. Die Frauen können jedoch nach ihrer Verheirathung, wenn sie auch dieses Alter nicht erreicht haben, übertreten.

§ 3. Der Übertretende hat, er möge Mitglied welcher Kirche immer sein, diese seine Absicht in Gegenwart zweier von ihm gewählten Zeugen dem Seelsorger seiner Kirchengemeinde bekanntzugeben.

Nach Ablauf von 14 Tagen von dieser ersten Erklärung an gerechnet und höchstens vor Ablauf von 30 Tagen hat er in Gegenwart dieser oder anderer von ihm gewählten Zeugen abermals vor dem Seelsorger seiner Kirchengemeinde zu erklären, daß er bei seiner Absicht, zu übertreten, auch ferner bleibt.

§ 4. Der Übertretende verlangt sowohl über seine erste als zweite Erklärung von jenem Seelsorger, vor welchem er die Absicht zu übertreten kundgegeben hat, jedesmal ein abgeordnetes ungestempeltes Zeugnis.

§ 5. Wenn der Seelsorger das gewünschte Zeugnis in welcher immer für einem Falle und aus welcher immer für einer Ursache nicht herausgeben sollte, so stellen die anwesend gewesenen Zeugen über die beidesmal gemachten Erklärungen ein abgeordnetes Zeugnis aus.

§ 6. Die derart erhaltenen Zeugnisse weist der Übertretende dem Seelsorger jener Religionsgenossenschaft, zu welcher er übertreten will, vor — und ist hiedurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt, ihn in ihrer Mitte aufzunehmen.

§ 7. Der Seelsorger, dem der Übertretende sein Zeugnis vorwies, bei dem daher der Übertritt zu Ende geführt wurde, ist verpflichtet, hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, welcher der Übertretene früher angehört hat.

§ 8. Sämmtliche Handlungen des Übertretenen nach seinem Übertritte sind nach den Lehren jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übertreten ist, und sind die Principien der von ihm verlassenen Kirche für ihn in nichts mehr verpflichtend.

§ 13. Die religiöse Erziehung der Kinder kann weder durch den Tod des Vaters oder der Mutter, noch durch die gesetzmäßige Auflösung der Ehe abgeändert werden.

§ 14. Wenn der Vater oder die Mutter zu einer anderen Religion übertritt, als welcher derselbe (dieselbe) früher angehört hat, folgen die das 7. Lebensjahr noch nicht überschrittenen Kinder dem Übertretenen nach ihrem Geschlechte.

§ 15. Die vor der Ehe geborenen, durch die Eheschließung aber legitimierten Kinder stehen in Bezug auf ihre religiöse Erziehung unter der gleichen Norm wie die legitim geborenen Kinder.

§ 18. Findlinge und überhaupt solche Kinder, deren Eltern unbekannt sind, folgen der Religion desjenigen, der sie aufgenommen hat. Wenn sie in eine Findlingsanstalt gegeben wurden und die Anstalt von einer Religionsgenossenschaft erhalten wird, so werden sie in der Religion dieser Religionsgenossenschaft erzogen. Wenn keiner der in diesen Paragraphen erwähnten Fälle obwaltet, sind die Findlinge in jener Religion zu erziehen, welche am Orte, wo sie gefunden wurden, in der Mehrheit ist.

III.

XXXIII. Gesetz - Artikel vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikel in Ungarn.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. Die Matrikelbezirke, deren Benennung und Amtssitz, sowie jede in dieser Hinsicht erforderliche Abänderung stellt — unter Anhörung des Verwaltungs-Ausschusses des betreffenden Municipiums — der Minister des Innern fest.

Auf dem Gebiete verschiedener Municipien liegende Gemeinden oder angeschlossene Puszten können in der Regel nicht zu einem Matrikelbezirke vereinigt werden.

In ausnahmsweisen Fällen verfügt abweichend der Minister des Innern.

§ 5. Jeder Matrikelführer führt Matrikel über die Geburten und Todesfälle und in der Regel auch über die Eheschließungen.

Der Minister des Innern kann bezüglich mehrerer benachbarten Matrikelbezirke mit der Führung der Ehematrikel und der Intervention bei der Eheschließung aus der Reihe der Matrikelführer der Bezirke einen betrauen.

In diesem Falle bilden derartige benachbarte Bezirke bei Anwendung des Gesetzes über das Eherecht einen Matrikelbezirk.

§ 6. Den Matrikelführer ernimmt unter Anhörung des nach dem Amtssitze kompetenten Verwaltungs-Ausschusses der Minister des Innern.

Ebenso ernimmt unter Anhörung des Verwaltungs-Ausschusses der Minister des Innern jene Matrikelführer, die die Ehematrikeln führen und bei der Eheschließung intervenieren.

Die Ernennung kann wegen Fahrlässigkeit, Unregelmäßigkeit oder Mangels moralischer Vertrauenswürdigkeit, sowie auch im Falle der Änderung in der Organisation zurückgezogen werden.

Bemerkte dazu den § 8 der Verordnung unten sub 3.

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen.

II. Abschnitt.

Ueber das Aufgebot der Ehe und die Ehematrikel.

§ 45. Das der Eheschließung vorangehende Aufgebot gehört in den Wirkungskreis des Matrikelführers.

Um das Aufgebot können ansuchen: die Eheschließenden persönlich, die gesetzlichen Vertreter derselben, oder die zu diesem Behufe besonders Bevollmächtigten.

§ 46. Das Aufgebot muß in jener Gemeinde erfolgen, in welcher die Eheschließenden ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Wenn sie verschiedene oder mehrere ordentliche Wohnsitze haben, hat das Aufgebot an jedem Wohnsitz zu erfolgen.

Wenn sie an ihrem ordentlichen Wohnsitz noch nicht seit drei Monaten wohnen, hat das Aufgebot auch an jenem Orte zu erfolgen, an welchem sie unmittelbar vorher ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

§ 47. In Ermangelung eines ordentlichen Wohnsitzes muß das Aufgebot in jener Gemeinde erfolgen, in welcher die Eheschließenden sich aufhalten und wenn seit ihrem Aufenthalte noch nicht drei Monate verfloßen sind, auch dort, wo sie sich zuletzt drei Monate aufgehalten haben. Wenn ein derartiger Aufenthaltsort nicht festgestellt werden kann, muß das Aufgebot auch an dem Orte der Gemeindegewaltigkeit oder der Geburt der Eheschließenden erfolgen.

§ 48. Das Aufgebot ordnet jener Matrikelführer an, welcher berechtigt ist, bei der Eheschließung zu intervenieren (§ 32 des Gesetz-Artikels über das Eherecht). Zwischen zwei derart Berechtigten können die Eheschließenden wählen.

Wenn der Matrikelführer das Aufgebot angeordnet hat, so verfügt er, daß dasselbe in seinem eigenen Bezirke vorgenommen werde, und ersucht zugleich jene Matrikelführer, in deren Bezirke das Aufgebot noch zu erfolgen hat (§§ 46, 47) um Vornahme desselben.

Letztere sind verpflichtet, betreffs der Vornahme des Aufgebotes alsogleich zu verfügen, und von dem erfolgten Aufgebote den ansuchenden Matrikelführer unter Mittheilung der etwa angemeldeten Hindernisse oder der die freie Einwilligung ausschließenden Umstände zu verständigen.

§ 49. Der im Punkte e), § 29 des Gesetzes über das Eherecht erwähnte Civilbeamte ersucht behufs Vornahme des Aufgebotes der vor ihm zu schließenden Ehe den gemäß der §§ 46 und 47 kompetenten Matrikelführer unmittelbar oder im Wege des königlichen Ministers des Innern.

Wenn ein ungarischer Staatsbürger eine Ehe im Auslande vor einer ausländischen Behörde schließt, ordnet in Ungarn das Aufgebot der gemäß der §§ 46 und 47 zur Vornahme desselben kompetente Matrikelführer an.

In diesen Fällen ist, wenn der zur Vornahme des Aufgebotes gemäß der §§ 46 und 47 kompetente Matrikelführer nicht festgestellt werden kann, zur Vornahme des Aufgebotes, beziehungsweise auch zur Anordnung desselben der Budapester innerstädtische Matrikelführer kompetent, und wird das Aufgebot mit einer im Amtsblatte einmal einzuschaltenden Kundmachung veranlaßt.

§ 50. Das Aufgebot kann nur dann angeordnet werden, wenn die Parteien vor dem Matrikelführer die im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse der Eheschließung nachweisen.

Die Verlobten sind insbesondere gehalten, ihre Geburtszeugnisse vorzuweisen, die zur Schließung der Ehe nothwendig sind.

dige Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Eltern, beziehungsweise die vormundschaftsbehördliche Genehmigung oder Einwilligung (§ 8 des Gesetzes über das Eherecht) nachzuweisen, ferner die öffentlichen Urkunden, welche das Aufhören, die Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe oder die Todeserklärung des Ehegenossen (§§ 12, 21 des Gesetzes über das Eherecht), beurkunden, die Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit (§ 25 des Gesetzes über das Eherecht), wie auch den im Sinne des Gesetzes über die Wehrkraft nothwendigen Ehe-Consens (§ 26 des Gesetzes über das Eherecht), und inwiefern der Ehe-Consens an eine Cautionsleistung gebunden ist, die Urkunde über die hinterlegte Caution vorzuweisen.

Der zum Zwecke der Eheschließung ausgestellte Matrikelauszug, die Einwilligungs-Erklärung, die vormundschaftsbehördliche Genehmigung und das zur Erlangung derselben eingereichte Gesuch und aufgenommene Protokoll sind stempelfrei.

Wenn diese Thatumstände vor dem Matrikelführer unmittelbar bekannt sind, oder in glaubwürdiger Weise nachgewiesen erscheinen, kann der Matrikelführer die Parteien von der Vorweisung der Documente, — mit Ausnahme des in den §§ 25 und 26 des Gesetzes über das Eherecht erwähnten Consenses und der Urkunde über die hinterlegte Militär-Caution, — dispensieren, im Nothfalle kann er den Eheschließenden einen Eid abnehmen.

In Ermangelung einer vormundschaftsbehördlichen Genehmigung oder Einwilligung nimmt der Matrikelführer das hierauf bezügliche Ansuchen der Parteien zu Protokoll und übersendet letzteres behufs weiteren Verfahrens an die Vormundschaftsbehörde.

§ 51. Das Aufgebot einer durch einen Ausländer in Ungarn zu schließenden Ehe kann nur dann angeordnet werden, wenn mittelst eines Zeugnisses der ausländischen competenten Behörde nachgewiesen ist, daß die Ehe des Ausländers nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Anstande unterliegt, oder wenn der Justizminister von dem diesfälligen Nachweise Dispensation erteilt hat. (Letztes Alinea § 113 des Gesetzes über das Eherecht.)

§ 52. Das Aufgebot geschieht durch Affichierung in dem Amtlocale des Matrikelführers und im Gemeindehause an einer öffentlichen Stelle durch 14 Tage.

In Groß- und Kleingemeinden vollzieht das Aufgebot während der Dauer der Affichierung an zwei Sonntagen bei dem Gemeindehause ein Mitglied der Gemeindevorsteherung auch mündlich.

§ 53. Wenn der Ort des Aufgebotes (§§ 46, 47) außerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes gelegen ist, ist das Aufgebot auf Kosten des Ansuchenden in einer am Orte des Aufgebotes, oder in dessen Nähe erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen.

§ 54. Das Aufgebot muß enthalten: den Familien- und Vornamen der Eheschließenden, die Benennung ihrer Eltern, den Familienstand (ledig, Mädchen, Witwe oder

geschieden), ihre Stellung (Beschäftigung), ihr Alter, ihre Religion, ihren Geburts- und Wohnort und im Nothfalle andere nähere Bezeichnungen der Eheschließenden, schließlich die Anforderung, daß derjenige, der von irgend einem gesetzlichen Hindernisse oder von einem die freie Einwilligung ausschließenden Umstande Kenntniss hat, dies bei dem anbietenden Matrikelführer anmelde.

§ 55. Die Ehe darf nur nach Ablauf von drei Tagen, vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet, geschlossen werden.

Wenn das Aufgebot im Wege der Zeitung veröffentlicht wurde (§§ 49, 53), ist der vierzehnte Tag nach der Veröffentlichung als letzter Tag des Aufgebotes zu betrachten.

Wenn das Aufgebot mittelst Affichierung an mehreren Orten oder auch mittelst Veröffentlichung im Wege der Zeitung an verschiedenen Tagen erfolgte: ist der Termin von dem Tage des letzten Aufgebotes gerechnet zu zählen.

§ 56. Wenn die Ehe innerhalb eines Jahres vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet nicht geschlossen wird, muß das Aufgebot wiederholt werden.

§ 57. Von dem Aufgebote kann der erste Beamte des Municipiums Dispensation erteilen.

Die Dispensation kann nur dann erteilt werden, wenn die Eheschließenden persönlich, mündlich oder in einer beglaubigten Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen ein Ehehindernis nicht besteht.

Die mündliche Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen.

Wenn der erste Beamte des Municipiums die Dispensation verweigert, können die Eheschließenden um Dispensation bei dem Minister des Innern ansuchen.

Die Dispensation verliert ihre Wirksamkeit, wenn die Ehe innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Dispensation gerechnet, nicht geschlossen wird.

§ 58. Der zur Eheschließung competente Matrikelführer kann zur Vornahme der Eheschließung einen anderen Matrikelführer nach Ablauf des im § 55 erwähnten Termines und nur dann ermächtigen, wenn er keine Kenntniss von einem gesetzlichen Ehehindernisse oder einem die freie Einwilligung ausschließenden Umstande hat. Die Ermächtigung ist in ein amtliches Schreiben zu fassen.

§ 59. Wenn bei der Schließung der Ehe nicht der das Aufgebot anordnende, oder der durch denselben gemäß des § 58 ermächtigte Matrikelführer interveniert, ist der Umstand, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch das Zeugnis desjenigen Matrikelführers nachzuweisen, der das Aufgebot angeordnet hat.

Bezüglich der Ausstellung dieses Zeugnisses sind die Bestimmungen des § 58 entsprechend anzuwenden.

Wenn ein ungarischer Staatsbürger im Auslande vor einer ausländischen Behörde eine Ehe schließen will, so stellt darüber, daß die Ehe desselben nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt, auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des

Matrifelführers oder des die Dispensation von dem Aufgebote enthaltenden Beschlusses der Justizminister die Beurkundung aus.

§ 60. Wenn der Matrifelführer das Aufgebot oder der Civilbeamte die Intervention bei der Eheschließung verweigert, ist derselbe gehalten, seinen diesfälligen Beschluss über Ersuchen der Parteien sammt den Motiven schriftlich zu verfassen und den Parteien hinauszugeben.

Gegen den abweislichen Beschluss des in den Punkten a), c) und d) § 29 des Gesetzes über das Eherecht erwähnten Civilbeamten ist eine Berufung an den ersten Beamten des Municipiums statthaft.

Die Eheschließenden können gegen den Beschluss des Verwaltungs-Ausschusses sowie des in den Punkten b) und c) § 29 des Gesetzes über das Eherecht erwähnten Civilbeamten sich an den königlichen Gerichtshof wenden.

§ 62. Das Aufgebot der Ehe sowie die Intervention bei der Schließung der Ehe sind gebührenfrei.

Der Civilbeamte ist verpflichtet, über die Schließung der Ehe den Eheleuten eine stempel- und gebührenfreie Beurkundung hinauszugeben.

V. Abschnitt.

Von der Inmatrikulierung der im Auslande erfolgten Geburt, Ehe und des Todes eines ungarischen Staatsbürgers.

§ 77. Die Geburt, die Ehe und der Todesfall eines ungarischen Staatsbürgers, wenn selbe (selber) im Auslande erfolgt, ist auch in die vaterländische Matrifel einzutragen.

Zu einem solchen Falle ist bezüglich der Eintragung der Geburt der competente Matrifelführer derjenige, in dessen Bezirke die Eltern wohnhaft sind, in Ermangelung dessen, wo der Vater beziehungsweise die Mutter die Zuständigkeit besitzt. Bei unehelichen Kindern ist die Gemeindezuständigkeit der Mutter maßgebend. Bezüglich der Eintragung der Eheschließungen ist jener Matrifelführer competent, in dessen Bezirk der Gatte wohnt oder in Ermangelung des Wohnortes die Gemeindezuständigkeit besitzt. Bezüglich der Eintragung des Todesfalles ist jener Matrifelführer competent, in dessen Bezirk der Wohnort des Verstorbenen war, in Ermangelung dessen, wo derselbe die Gemeindezuständigkeit besessen hat.

§ 78. Die Eintragung erfolgt entweder auf Grund des durch die interessierten Parteien vorgewiesenen ausländischen Matrifelauszuges, oder auf Grund des im Sinne der bestehenden internationalen Verträge von amtswegen mitgetheilten ausländischen Matrifelauszuges.

Auf Grund jener von amtswegen mitgetheilten ausländischen Matrifelauszüge, durch welche die Gemeindezuständigkeit der in diesen Matrifelauszügen erwähnten Individuen nicht festgestellt werden kann, erfolgen die Eintragungen in der Inneren Stadt Budapest.

§ 79. Die ungarische Regierung kann den diplomatischen Vertretern, Consulen der österreich-ungarischen Monarchie und

deren Stellvertretern die Ermächtigung erteilen, in ihren Sprengeln bezüglich der Geburt und des Todesfalles von ungarischen Staatsbürgern, wie auch bezüglich der im Sinne des Punktes e) § 29 des Gesetzes über das Eherecht vor denselben erfolgten Eheschließungen als Matrifelführer vorzugehen.

Die bei dem Vorgehen erforderlichen Abweichungen stellt das Ministerium fest.

Der mit einer derartigen Ermächtigung versehene Matrifelführer übersendet das zweite Exemplar der Matrifel am Ende eines jeden Jahres an den Minister des Innern.

Matrifelauszüge auf Grund dieser zweiten Exemplare werden auch im Ministerium des Innern hinauszugeben.

Dritter Theil.

Uebergangs- und gemischte Bestimmungen.

§ 87. Bei Kindern, deren Eltern ungarische Staatsbürger sind und einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehören, ist die Religion des Kindes in die staatliche Geburtsmatrifel entsprechend den bestehenden Rechtsnormen einzutragen.

§ 93. Die vor dem Beginne der Führung der Geburts- und Todes-, beziehungsweise der Ehe-Staatsmatrifel geführten confessionellen Matrifel, sowie auch die aus denselben ausgefolgten Auszüge bleiben auch künftighin öffentliche Urkunden.

§ 94. Allgemein beglaubigte Auszüge aus den vor dem Zuslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes geführten confessionellen Matrifeln unter den bisherigen Modalitäten auszufolgen sind die confessionellen Matrifelführer auch fernerhin berechtigt und verpflichtet.

Derjenige confessionelle Matrifelführer, der die Ausfolgung solcher Auszüge verweigert, begeht eine Übertretung, und ist mit Arrest bis zu einem Monate und einer Geldbuße bis 600 Kronen zu bestrafen.

Ueber diese Übertretung Recht zu sprechen gehört in den Wirkungskreis der königl. Bezirksgerichte.

Instruction des königl. ungarischen Justizministers,

B. 27.243 de 1895, betreffend das bei dem Aufgebote der Ehe, der Eheschließung und der Eintragung der Ehe in die Ehematrifel zu beobachtende Verfahren.

§ 1. Wirkungskreis betreffend die Anordnung des Aufgebotes.

Das Aufgebot der Ehe kann nur ein solcher Matrifelführer anordnen, der mit der Führung der Ehematrifel und auch mit der Intervention bei der Eheschließung betraut ist. (§ 5 des Matrifelgesetzes.)

Ein Matrikelführer, der nur über Geburts- und Sterbefälle Matrikel führt, kann das Aufgebot der Ehe nicht anordnen.

Die Anordnung des Aufgebotes der Ehe gehört auch dann zu dem ausschließlichen Wirkungskreise des Matrikelführers, wenn die Parteien die Ehe vor einem andern Civilbeamten schließen wollen.

§ 4. Vortrag des Ansuchens um Vornahme des Aufgebotes.

Das Aufgebot kann nur infolge eines Ansuchens angeordnet werden, welches die Eheschließenden persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter, oder durch die zu diesem Behufe besonders Bevollmächtigten vorbringen. (2. Absatz. § 45 des Matrikelgesetzes.)

Der Bevollmächtigte des einen Eheschließenden kann sein: der andere Eheschließende oder auch der gesetzliche Vertreter oder der Bevollmächtigte des andern Eheschließenden.

Die Berechtigung zum Vorbringen des Ansuchens kann nach den Umständen auch schon dadurch erwiesen werden, wenn die vor dem Matrikelführer erscheinende Person die im Sinne dieser Instruction zur Anordnung des Aufgebotes notwendigen Documente der Eheschließenden vorweist.

Der Matrikelführer muß sich in geeigneter Weise davon überzeugen, daß das vorgebrachte Ansuchen dem wahren Willen der Eheschließenden entspricht.

§ 20. Feststellung der Staatsbürgerschaft der Eheschließenden.

Vor Anordnung des Aufgebotes muß der Matrikelführer, insofern in ihm diesbezüglich Zweifel auftauchen, prüfen, ob die Eheschließenden ungarische Staatsbürger sind oder nicht. Bei einem ungarischen Staatsbürger muß er auch prüfen, ob dieser in Ungarn oder in Croatien-Slavonien Gemeindezuständigkeit besitzt.

Wer auf dem Gebiete Ungarns geboren wurde und hier wohnt, muß vom Gesichtspunkte der Eheschließung als ein ungarischer Gemeindezuständigkeit besitzender ungarischer Staatsbürger betrachtet werden, insoweit das Gegentheil nicht bewiesen wird.

Von einem Eheschließenden, der auf dem Gebiete Croatien-Slavoniens geboren wurde oder dort wohnt, hat der Matrikelführer die Vorweisung eines Zeugnisses über die Gemeindezuständigkeit zu verlangen.

Ein außerhalb des Gebietes der Länder der ungarischen Krone geborener oder dort wohnender Eheschließender muß seine Staatsbürgerschaft ausweisen.

Ein außerhalb des Gebietes der Länder der ungarischen Krone geborener Eheschließender, dessen Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden kann, ist vom Gesichtspunkte der Eheschließung als Angehöriger jenes Staates zu betrachten, auf dessen Gebiet sein Wohnort sich befindet. (§ 119 des Ehegesetzes.)

In zweifelhaften Fällen hat der Matrikelführer von seiner Aufsichtsbehörde Weisungen zu verlangen.

Wenn aus der im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Untersuchung hervorgeht, daß beide Eheschließenden oder einer von ihnen, in Croatien-Slavonien Gemeindezuständigkeit besitzen oder Ausländer sind, hat der Matrikelführer gemäß dem dritten Titel dieser Instruction vorzugehen.

II. Abschnitt.

Verfahren bei dem Gebrauche von Urkunden.

§ 22. Von den nicht in ungarischer Sprache oder außerhalb des Landes ausgestellten Urkunden.

Solche Urkunden, welche in einer Sprache ausgestellt sind, die der Matrikelführer überhaupt nicht oder nicht genügend versteht, müssen von den Parteien auf ihre eigenen Kosten mit einer ungarischen authentischen Übersetzung versehen und so vorgelegt werden.

Wenn der Matrikelführer die Annahme einer Urkunde, die außerhalb Ungarns ausgestellt wurde, aus welchem Grunde immer für zweifelhaft hält, hat er sich behufs Weisung an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

§ 23. Die confessionellen Matrikeln und Matrikelauszüge.

Gemäß des § 93 des Gesetzes über die staatlichen Matrikeln bleiben die vor Beginn der staatlichen Geburts-, Sterbe-, beziehungsweise Ehematrikeln geführten confessionellen Matrikel, sowie auch die aus denselben erteilten Auszüge auch fernerhin öffentliche Urkunden.

§ 24. Vorweisung der Schriften.

Die Urkunden müssen dem Matrikelführer im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

Der Matrikelführer gibt den Parteien jene Urkunden, welche nur als Nachweis der Person-Identität dienen, sofort zurück.

Anderere von den Parteien vorgelegte Urkunden behält der Matrikelführer zurück.

Es steht jedoch den Parteien frei, ihre zurückbehaltenen Urkunden gegen eine in das Aufgebots-Protokoll zu schreibende ungestempelte Empfangsbestätigung zurückzuverlangen, wenn sie für eine auf ihre Kosten hergestellte einfache Copie sorgen, welche der Matrikelführer stempelfrei legalisiert und gegen die durch die Partei zurückverlangte Urkunde austauscht.

Wenn die Parteien von dem Ansuchen um das Aufgebot, beziehungsweise von der Eheschließung absehen, und dies in den Text der über die zurückverlangten Urkunden ausgestellten Empfangsbestätigung erklären, so ist der Matrikelführer verpflichtet, die zurückbehaltenen Urkunden ohne Abschrift zurückzugeben.

§ 25. Enthebung von der Verpflichtung zur Vorweisung der Urkunden.

Der Matrikelführer kann die Parteien, wenn ihm die nachzuweisenden Umstände unmittelbar bekannt sind, oder in glaubwürdiger Weise nachgewiesen werden, von der Vorlage der Urkunden — mit Ausnahme der Bewilligung der kirchlichen Obrigkeit, der im Sinne des Wehrgesetzes nothwendigen Heiratsbewilligung und der Urkunde über den Erlag, die Sicherstellung oder Enthebung von der Beibringung der Heiratscaution — dispensieren; im Nothfalle kann er den Eheschließenden auch einen Eid abnehmen. (§ 50 des Matrikel-Gesetzes.)

Wenn der Matrikelführer die Parteien von der Vorlage irgend einer Urkunde dispensiert hat, ist er verpflichtet, dies, wie auch die Ablegung des etwa abgenommenen Eides, im Aufgebots-Protokoll anzumerken.

III. Abschnitt.

Verfahren im Falle der Verweigerung der Anordnung des Aufgebotes.

§ 27. Aufklärungen und Weisungen.

Wenn der Matrikelführer die Anordnung des Aufgebotes verweigert, so ist er verpflichtet, die Parteien über die Ursachen der Verweigerung aufzuklären und ihnen, insofern diese abgewendet werden können, die nöthigen Anweisungen zu geben.

§ 34. Inhalt des Aufgebotes.

Das Aufgebot muß enthalten:

1. Den genau ausgeschriebenen Familien- und Vornamen eines jeden der Eheschließenden; wenn einer derselben ein Prädicat oder Beinamen, oder einen ihn näher bezeichnenden Titel oder Namen hat, muß auch dieser genau ausgeschrieben werden; ebenso, wenn jemand mehrere Vornamen hat, auch diese;

2. den Familienstand (ledig, verwitwet, geschieden) eines jeden der Eheschließenden;

3. ihre Religion;

4. ihren Stand (Beschäftigung);

5. ihren Wohnort;

6. Ort und Zeit ihrer Geburt;

7. die genaue Benennung ihrer Eltern, und

8. insofern es zur Unterscheidung von anderen nothwendig ist, die anderen näheren Bezeichnungen der Eheschließenden, worunter jedoch die Bekanntmachung der für sie nachtheiligen oder vorlegenden Daten (z. B. Vorleben u. s. w.) nicht zu verstehen ist.

Überdies muß das Aufgebot die Aufforderung enthalten, daß, wer von einem gesetzlichen Ehehindernisse oder von einem die freie Einwilligung ausschließenden Umstände Kenntnis hat, dies dem anbietenden Matrikelführer anzeigen soll, schließlich die Benennung all jener Gemeinden, in welchen das Aufgebot erfolgen muß.

Das Aufgebot muß mit dem Datum der Ausstellung, mit der Namensfertigung und dem Amtssiegel des Matrikelführers versehen werden. (§ 54 des Matrikelgesetzes.)

(Gemäß Formulare für das Aufgebots-Verhandlungs-Protokoll hat vor dem Matrikelführer constatirt zu werden:

„Schließlich erklären die Brautleute, daß ihrer besten Überzeugung nach der beabsichtigten Ehe weder ein auf einem Vormundschafts- noch Adoptionsverhältnisse beruhendes, noch ein Militär- oder sonstiges Ehehindernis im Wege steht.“)

§ 35. Zeugnis über die Anordnung des Aufgebotes.

Der Matrikelführer ist verpflichtet, auf Ansuchen der Parteien gebührenfrei eine stempelfreie Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes auszustellen.

§ 37. Vollzug des Aufgebotes.

A) Wenn die Eheschließenden einen ordentlichen Wohnsitz haben.

Behufs Feststellung dessen, in welchen Gemeinden die Ehe angedeutet werden muß, hat der Matrikelführer in erster Reihe stets zu prüfen, ob die Eheschließenden einen ordentlichen Wohnsitz haben, und wenn ja, seit wie lange sie dort wohnen?

Wenn der ordentliche Wohnsitz beider Eheschließenden sich in derselben Gegend befindet, und wenn beide mindestens seit drei Monaten dort wohnen, so muß die Ehe nur dort angedeutet werden.

Wenn die Eheschließenden an verschiedenen Orten wohnen oder in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz haben, muß das Aufgebot an jedem Wohnort vollzogen werden. Wenn jedoch die Eheschließenden an ihrem letzten ordentlichen Wohnsitz noch nicht seit drei Monaten wohnen, muß das Aufgebot in ihrem letzten Wohnorte und auch in jenem Orte vollzogen werden, wo sie unmittelbar vorher gewohnt haben, wenn sie auch an dem letzten Orte noch nicht seit drei Monaten wohnten. (§ 46 des Matrikelgesetzes.)

Der Eheschließende muß den Umstand, daß er an seinem letzten ordentlichen Wohnsitz seit drei Monaten wohnt, durch ein behördliches Zeugnis nachweisen, angenommen, wenn der Matrikelführer hievon unmittelbar Kenntnis hat.

§ 38.

B) Wenn einer der Eheschließenden keinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Wenn einer der Eheschließenden keinen ordentlichen Wohnsitz hat, muß untersucht werden, in welcher Gemeinde sich der betreffende Eheschließende aufhält und wie lange?

Aufenthaltort ist derjenige Ort, wo jemand zeitweilig ohne Absicht des beständigen Dortbleibens wohnt.

Wenn sich der Eheschließende an seinem letzten Aufenthaltorte seit länger als drei Monaten aufhält, so muß die Ehe nur in dieser Gemeinde angedeutet werden, im entgegen gesetzten Falle aber in seinem letzten Aufenthaltorte und

auch dort, wo er sich früher mindestens durch drei Monate aufgehalten hat.

Der drei Monate übersteigende Aufenthalt ist durch ein behördliches Zeugnis nachzuweisen, ausgenommen, wenn der Matrikelführer hievon unmittelbar Kenntnis hat.

Wenn der Eheschließende an seinem letzten Aufenthaltsorte noch nicht seit drei Monaten wohnt und keinen solchen Ort nachweisen kann, wo er sich früher schon drei Monate aufgehalten hat, muß das Aufgebot im letzten Aufenthaltsorte des Eheschließenden und auch in dem Orte vollzogen werden, wo er die Gemeindezuständigkeit besitzt, oder geboren wurde. In einem solchen Falle entscheidet der Matrikelführer unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände nach seiner Einsicht darüber, ob das Aufgebot an dem Orte vollzogen werden soll, wo der Eheschließende die Gemeindezuständigkeit hat oder wo er geboren wurde; wenn aber die Feststellung der Gemeindezuständigkeit auf Schwierigkeiten stößt und die Eheschließung deshalb verzögert werden würde, so muß das Aufgebot im Geburtsorte vollzogen werden. (§ 47 des Matrikelgesetzes.)

§ 44. Der Vollzug des Aufgebotes mittelst Zeitung.

Wenn einer der Orte, in welchen das Aufgebot nach den §§ 37 und 38 dieser Instruction zu vollziehen ist, in Croatien-Slavonien oder außerhalb des Gebietes der Länder der ungarischen Krone liegt, so muß das Aufgebot in einer in diesem Orte oder in dessen Nähe erscheinenden Zeitung einmal eingeschaltet werden. (§ 55 des Matrikelgesetzes.)

Die Zeitung, in welcher die Veröffentlichung zu erfolgen hat, bezeichnet der Matrikelführer. Zur Veröffentlichung ist eine Zeitung zu wählen, welche das Bekanntwerden des Aufgebotes thunlichst sichert.

Das Aufgebot muß jedenfalls in ungarischer Sprache und — insofern die betreffende Zeitung nicht in ungarischer Sprache erscheint — auch in einer der Sprache der Zeitung entsprechenden Übersetzung veröffentlicht werden.

Für die Veröffentlichung des Aufgebotes in der Zeitung sorgt der Matrikelführer, wenn dies die Partei nicht übernimmt. In letzterem Falle ist ein Exemplar des Aufgebotes behufs Veranlassung der Veröffentlichung und der etwa nothwendigen Übersetzung dem Ansuchenden zu übergeben. Die Kosten der Veröffentlichung und der Übersetzung belasten in jedem Falle die Partei.

Das die Veröffentlichung enthaltende Zeitungsexemplar muß dem Protokoll über die Aufgebotsverhandlung beigefügt werden.

§ 45. Zeugnis über den Vollzug des Aufgebotes.

Der das Aufgebot anordnende Matrikelführer ist auf Wunsch der Eheschließenden verpflichtet, über den Vollzug des Aufgebotes gebührenfrei ein stempelfreies Zeugnis auszustellen und zwar nur dann, wenn das Aufgebot auf seiner

eigenen Aufgebotstafel 14 Tage hindurch ausgehängt war und — insofern der Vollzug des Aufgebotes im Sinne der vorangehenden Paragraphen im Zeitungswege erfolgte — das die Veröffentlichung enthaltende Zeitungsexemplar ihm schon zur Verfügung steht und in jedem Falle seit dem letzten Tage des Aufgebotes bereits drei Tage verstrichen sind und der Matrikelführer von keinem Egehindernisse oder die freie Einwilligung ausschließenden Umstände Kenntnis hat, was im Zeugnisse erwähnt werden muß.

Auch muß in dem Zeugnisse der letzte Tag des Aufgebotes angegeben werden.

Der letzte Tag des Aufgebotes ist:

- a) in dem Falle, wenn der Vollzug des Aufgebotes durch Aushängen erfolgte, der letzte Tag des 14tägigen Aushängetermins;
- b) in dem Falle, wenn der Vollzug des Aufgebotes im Zeitungswege erfolgte, der der im § 44 erwähnten Veröffentlichung folgende 14. Tag.

Das Zeugnis ist mit der Unterschrift und mit dem Amtssiegel des Matrikelführers zu versehen.

Ein solches Zeugnis kann nach Verlauf eines Jahres, vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet, nicht ausgefolgt werden.

Ein innerhalb eines Jahres ausgefolgtes derartiges Zeugnis verliert nach Verlauf eines Jahres, vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet, seine Kraft.

§ 79.

Wenn ein in Croatien-Slavonien Gemeindezuständigkeit besitzender ungarischer Staatsbürger oder wenn ein Ausländer in Ungarn (§ 135 des Ehegesetzes) eine Ehe schließen will, so muß er ein Zeugnis vorlegen, in welchem die competente croatisch-slavonische Behörde, beziehungsweise die competente Heimatsbehörde des ausländischen Eheschließenden bestätigt, daß die zu schließende Ehe nach dem besonderen Rechte Croatien-Slavoniens, beziehungsweise nach dem Heimatsgesetze des eheschließenden Ausländers auf kein Hindernis stößt.

Wenn der Eheschließende, der in Croatien-Slavonien Gemeindezuständigkeit besitzt, oder der Ausländer ein solches Zeugnis nicht vorlegt, so muß das Aufgebot seiner Ehe, wie auch die Mitwirkung bei ihrer Schließung in Ungarn verweigert werden, ausgenommen, wenn der Justizminister den Eheschließenden von der Vorlage des in Rede stehenden Zeugnisses dispensiert hat. (§ 51 des Matrikelgesetzes, §§ 113, 147 des Ehegesetzes.)

§ 85. Aufgebot der außerhalb Ungarn abgeschlossenen Ehen.

Wenn ein in Ungarn Gemeindezuständigkeit besitzender ungarischer Staatsbürger in Croatien-Slavonien oder außerhalb des Gebietes der ungarischen Krone vor der nach den

Gesezen des Ortes der Eheschließung kompetenten Behörde eine Ehe schließen will, so muß diese Ehe auch in Ungarn aufgeboden werden. (§§ 113, 147 des Ehegesetzes.)

Das Aufgebot kann in diesem Falle jeder ungarische Matrikelführer anordnen, der im Sinne der §§ 37 und 38 dieser Instruction zu Vollzug des Aufgebotes kompetent ist. (2. Absatz, § 49 des Matrikelgesetzes.)

Wenn der Eheschließende, der ungarischer Staatsbürger ist, in Ungarn weder einen Wohn-, Aufenthalts-, noch Geburtsort hat, die Gemeindegewaltigkeit aber zweifelhaft ist und nur nach längerer behördlicher Verhandlung eruiert werden könnte, so ist zur Anordnung des Aufgebotes der Matrikelführer Budapest, innere Stadt, kompetent und in diesem Falle ist das Aufgebot nur durch ein in das Amtsblatt »Budapesti Közlöny« einmal einzuschaltendes Aufgebot zu vollziehen. (3. Absatz, § 49 des Matrikelgesetzes.)

§ 88.

Die Ehe eines ungarischen Staatsbürgers, welche dieser nicht vor dem diplomatischen Vertreter, Consul der österreichisch-ungarischen Monarchie oder dessen Stellvertreter

geschlossen hat, muß auch in die vaterländischen Matrikel eingetragen werden.

Zur Eintragung ist jener Matrikelführer kompetent, in dessen Bezirk der Gatte wohnt, oder in Ermangelung eines Wohnortes Gemeindegewaltigkeit besitzt. (§ 77 des Matrikelgesetzes.)

Die Eintragung erfolgt entweder auf Grund des durch die interessierten Parteien vorgewiesenen ausländischen Matrikelauszuges, oder auf Grund des im Sinne der bestehenden internationalen Verträge von amtswegen übersendeten ausländischen Matrikelauszuges.

Auf Grund solcher von amtswegen mitgetheilte ausländischer Auszüge, welche bezüglich der Feststellung der Gemeindegewaltigkeit der in denselben berührten Personen einen Anhaltspunkt nicht bieten, erfolgen die Eintragungen in Budapest, innere Stadt. (§ 78 des Matrikelgesetzes.)

Der ungarländische Matrikelführer bringt auf Grund des ausländischen Matrikelauszuges die Eintragung am Rande des Matrikelblattes an und durchstreicht den gedruckten Text, und zwar wenn nothwendig, mit Benützung mehrerer Matrikelblätter derart, daß auch für nachträgliche Eintragungen Raum bleibe.

13.

Konkurzni razpis.

Razpisan je Čemažarjev kanonikat pri stolni cerkvi ljubljanski. Razpisane so tudi sledeče župnije: Mirna Peč v novomeški dekaniji, Lozice v vipavski dekaniji, Stara Loka, Železniki in Reteče v loški dekaniji, St. Jakob pri Savi v ljubljanski dekaniji in dekanijaska župnija Ribnica.

Prošnje za Čemažarjevi kanonikat in za župnijo Lozice so obrniti na visokočastiti knezoškofijski ordina-

rijat, one za faro Mirna Peč na velečastiti kapitelj v Novemestu, one za faro Stara Loka na č. lastništvo patronskega posestva Loka, za druge štiri fare pa na visoko c. kr. deželno vladu v Ljubljani.

Zadnji rok za vlaganje je 23. junij 1896.

14.

Škofijska kronika.

Kanonično vmeščena sta bila čč. gospoda: Anton Nemeč na župnijo Kokra in Albin Ilovski na župnijo Javorje pri Litiji.

Na lastno prošnjo sta se stalno umirovila častita gospoda: Janez Dovič, župnik v Mirnipeči in Valent. Skul, župnik pri sv. Jakobu pri Savi.

Dr. Janez Koren, učni prefekt v bogoslovskem semenišču ljubljanskem je na lastno prošnjo premeščen kot kapelan v Dob.

Premeščen je čast. gospod kapelan Ant. Hribar iz Horjula na Dóbravo.

Umrli so čč. gospodje: Frančišek Rozman, deficijent v Št. Vidu na Koroškem, 19. aprila; Luka Jeran, stolni kanonik in papeževi komornik v Ljubljani, 25. aprila; Martin Povše, dekan in župnik v Ribnici, 29. aprila; Matej Kožuh, dekan, župnik in papeževi komornik v Stari Loki, 9. maja in Josip Škofic, župnik v Železnikih, dné 11. maja.

Priporočajo se v molitev čč. duhovščini.

Knezoškofijski ordinarijat ljubljanski dné 11. maja 1896.